

SATZUNG

des

Reit- und Fahrverein Röhrsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Reit- und Fahrverein Röhrsdorf e.V. mit Sitz in 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf ist Mitglied im
 - Stadtsportbund Chemnitz e. V.
 - Landessportbund Sachsen e. V.
 - Kreisverband Pferdesport Westsachsen e. V.
 - Landesverband Pferdesport Sachsen e. V.
 - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. (VFD) und
 - Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V.und unterliegt deren Satzungsbedingungen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 1845 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - b) die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen
 - c) einem breitgefächerten Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen
 - d) die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt und im Kreisreiterverband
 - f) die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und in der Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - g) die Förderung des therapeutischen Reitens und Sport für Behinderte
 - h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadt- und Gemeindegebiet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des Aufnahmeantrags und dessen Annahme durch den Verein erworben. Die erfolgte Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt (per E-Mail/Brief).

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den erweiterten Vorstand des Vereins zu richten. Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen (7-17 Jahre) bedarf dieser der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, bei nicht geschäftsfähigen Minderjährigen (bis zum 7. Lebensjahr) und Personen die unter Betreuung stehen können nur die gesetzlichen Vertreter bzw. der Betreuer (Nachweis erforderlich) den Antrag stellen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom erweiterten Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und müssen keine Sollstunden ableisten.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und müssen keine Sollstunden ableisten.
4. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv ausgeübt werden: Aktive Mitglieder nutzen die Reitanlage. Passive Mitglieder nutzen die Reitanlage nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss bis 30. November des Jahres gegenüber dem erweiterten Vorstand erfolgen (Austritt). Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - d) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

1. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

2. Beiträge sind bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen. Die Zahlung kann auf schriftlichen Antrag in 2 Raten, 1. Rate bis zum 31. März und 2. Rate bis zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Beiträgen durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Der Beitrag von unterjährig nach dem 31. März eingetretenen Mitgliedern ist monatsanteilig im Dezember des beigetretenen Jahres zu zahlen.
3. Beitragsermäßigungen laut Gebührenordnung bedürfen ab Volljährigkeit jährlich bis Februar des lfd. Kalenderjahres unaufgefordert des Nachweises.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes aktive (beschränkt) geschäftsfähige Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr (gilt ab Beginn des Kalenderjahres), Sollstunden gegen Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung zu erbringen. Bei Nichtableistung erfolgt die Rechnungslegung des Abgeltungsbetrages für die nicht erbrachten Arbeitsstunden im Folgejahr gemäß gültiger Gebührenordnung. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages legt die Mitgliederversammlung per Beschluss fest.

§ 6 Erhebung von Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins)-
2. In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand nach § 26 BGB und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen im Voraus.

Der Vorstand nach § 26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung bzw. per Email an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem erweiterten Vorstand bekanntgegebene Adresse/Email-Adresse gerichtet wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Als Versammlungsleiter wird die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Vorstandsmitglied festgelegt.
4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Wahlen werden bei einem Kandidaten pro Funktion durch Handzeichen, bei mehreren Kandidaten durch Stimmzettel entschieden.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.

6. Das Stimmrecht von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird auf deren gesetzliche Vertreter übertragen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss.

Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Anträge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Wenn Anträge eingegangen sind, wird die ergänzte Tagesordnung unverzüglich durch den Vorstand nach § 26 BGB den Mitgliedern per E-Mail bekanntgegeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl des erweiterten Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) die Entlastung des erweiterten Vorstandes
- e) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsordnungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines sowie
- h) die Anträge die sich aus der Satzung ergeben.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren zeitgleich mit der Vorstandswahl.

2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Übergangszeit ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand zu unterrichten.
6. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 11 Erweiterter Vorstand und Vorstand nach § 26 BGB

1. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Protokollant.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Bis dahin ist das übrige Vorstandsmitglied nach § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse beinhalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung der neuen Vorstandsmitglieder

im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

8. Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit. Er hat jedoch einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegen den Verein (z.B. für Fahrtkosten). Das Nähere dazu regelt die Gebührenordnung des Vereins.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) die Erfüllung aller, dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung, entsprechend dieser Satzung, vorbehalten ist
- c) die Beschlüsse zur Änderung der Gebührenordnung des Vereins sowie für
- d) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das in der Satzung festgelegte Organ zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für die erforderlichen Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Reitplatzordnung
 - Reithallenordnung
 - Stallordnung
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Gebührenordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 17 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2019 in Röhrsdorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.